



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 075/2025e vom 1. Dezember 2025 mit

Öffentliche Bekanntmachung

**Benutzungs- und Gebührensatzung für
den Ratssaal sowie die Sitzungsräume, Rathaus 1**

Vom 28.11.2025

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Die Benutzung des Ratssaals und der Sitzungsräume im Rathaus 1 ist gebührenpflichtig. Für deren Inanspruchnahme werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Ratssaal und die Sitzungsräume werden von der Stadtverwaltung vergeben, wenn dadurch nicht die Belange der Stadtverwaltung beeinträchtigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Antragsteller zur Nutzung des Ratssaales bzw. der Sitzungsräume sowie derjenige, der für die Gebührenschuld eines Anderen Kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der schriftlichen Genehmigung zur Nutzung des Ratssaales sowie der Sitzungsräume des Rathauses 1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in

der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Tarifsätzen.

2. Im Falle, dass die Stadtverwaltung nicht vorher über den Ausfall eines Nutzungstermins informiert wird, werden 50% der Benutzungsgebühren und angefallene Auslagen fällig.

§ 4

Gebühren- und Auslagenfreiheit

Die Stadt kann auf Antrag des Benutzers von der Erhebung von Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise absehen, wenn ein städtisches Interesse an der Veranstaltung vorliegt.

§ 5

Auslagen

Neben den festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

- Einsätze von städtischen oder von der Stadtverwaltung beauftragten Arbeitskräften bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Stadtverwaltung erstellt für die Nutzung der Räume einen Gebührenbescheid.
2. Die Gebühren und Auslagen werden 14 Tage nach der Nutzung des Ratssaales bzw. der Sitzungsräume fällig.

§ 7

Benutzung

1. Die Vergabe der Räume erfolgt auf schriftlichen Antrag, der die Art der Nutzung, die Nutzungszeit, den/die bei der Veranstaltung anwesenden Verantwortlichen sowie Name, Anschrift und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers beinhaltet.
2. Der Ratssaal und die Sitzungsräume können insbesondere für kommunale Körperschaften, Vereine, Organisationen und Privatpersonen (im Weiteren Antragsteller) zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
Kommunale Veranstaltungen haben Vorrang.
Der Charakter der durchzuführenden Veranstaltungen darf dem öffentlich-rechtlichen Zweck des Rathauses nicht entgegenstehen.
3. Für Politische Parteien und Religionsgemeinschaften ist die Nutzung ausgeschlossen.
4. Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung des Ratssaals und der Sitzungsräume ausgeschlossen.

5. Der Ratssaal und die Sitzungsräume werden nicht für Veranstaltungen mit Tieren zur Verfügung gestellt.

§ 8

Benutzerzeit

1. Der Ratssaal und die Sitzungsräume können auf jederzeitigen Widerruf im allgemeinen bis 22.00 Uhr überlassen werden.
An Sonn- und Feiertagen ist eine Raumnutzung im allgemeinen ausgeschlossen.
2. Die Benutzung kann versagt werden, wenn größere Bau- und Reinigungsarbeiten im Rathaus durchgeführt werden müssen.

§ 9

Widerruf

1. Einen Widerruf der Benutzungsberechtigung hat der Antragsteller insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen oder Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen zu erwarten.
2. Ein Widerruf kann auch dann in Frage kommen, wenn der Ratssaal und die Sitzungsräume für kommunale Aufgaben der Stadtverwaltung benötigt werden. Daraus resultierende rechtliche Probleme gehen nicht zu Lasten der Stadtverwaltung.

§ 10

Benutzerrichtlinien

1. Der Antragsteller erhält erst grundsätzlich mit der Aushändigung einer schriftlichen Genehmigung das Recht zur Benutzung.
Die beantragten Räume dürfen nur für die bewilligte Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.
Jede Abweichung von der Zustimmung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und jede Änderung in der Person des Antragstellers sind der Stadtverwaltung anzugeben.
Der bereitgestellte Raum wird dem Antragsteller vor jeder Benutzung vom städtischen Personal zugewiesen. Gleichzeitig erfolgt die Einweisung in die Technik.
2. Der Nutzer der Räumlichkeiten hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeiten nicht überschritten wird. Dies richtet sich nach dem jeweiligen Bestuhlungsplan und der darin definierten Höchstpersonenzahl. Diese Zahl darf nicht überschritten werden. Bei Überschreitung haftet der Nutzer für alle daraus entstehenden Schäden. Die Notausgänge sind freizuhalten.
3. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Rathausgebäude mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt ist.

§ 11

Aufsicht

1. Während der Veranstaltung führt der Antragsteller die Aufsicht über die überlassenen Räume.
2. Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßigem Zustand zurückzulassen.
3. Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu verlangen und gegebenenfalls die Veranstaltung zu beenden.

§ 12

Sicherheitsvorschriften

1. Alle bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Der Antragsteller darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Geräte, Kulissen usw. nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtverwaltung in die überlassenen Räume einbringen.
2. Der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt. Es gilt die Einhaltung der brandschutzrechtlichen und polizeilichen Vorschriften. Schäden an Sachwerten sollen durch vorbeugenden Brandschutz gemildert werden.
3. Es besteht generelles Rauchverbot im gesamten Rathaus.

§ 13

Schonende Behandlung der Einrichtung, Verbote

1. Gebäude, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Insbesondere technische Anlagen dürfen nur von ausgewiesenen Personen bedient werden. Schäden sind umgehend der Stadtverwaltung Mittweida zu melden.
2. Gegenstände des Antragstellers oder der Besucher der Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung im Rathausgebäude untergebracht werden.
3. Das Rathausgelände darf nur nach Genehmigung zu Transportzwecken befahren werden.
4. Jede Ausschmückung des Ratssaales und der Sitzungsräume bedarf der besonderen Zustimmung der Stadtverwaltung. An den Wänden, Türen und Fenstern dürfen grundsätzlich keine Papiere und Plakate befestigt werden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken oder dergleichen in die Wände, in Decken, in den Fußboden oder in Einrichtungsgegenstände ist unzulässig.
Eine Verunreinigung mit schädigenden Stoffen, insbesondere Öl- und Benzinrückständen, ist untersagt. Derartige Stoffe dürfen auch nicht in Abfall- oder Abwasserbeseitigungsanlagen eingebracht werden. Tritt im Zusammenhang mit der Nutzung eine Verunreinigung ein, so ist der Nutzer verpflichtet, sie zu beseitigen und hat dafür zu sorgen, dass keine nachteiligen Folgen entstehen können.

5. Der Leiter der Veranstaltung des Antragstellers ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.

§ 14

Ersatzleistungen an die Stadt

Der Antragsteller haftet gegenüber der Stadt Mittweida für Beschädigungen, die durch ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden des Antragstellers beseitigen zu lassen.

Der Antragsteller ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.

§ 15

Freistellung der Stadt

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Stadt von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden können.

§ 16

Zusätzliche Regelungen

Zusätzliche Regelungen sind möglich und bedürfen der Schriftform. Dazu hat eine Abstimmung mit der Stadtverwaltung zu erfolgen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Ratssaal sowie die Sitzungsräume, Rathaus 1, tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Ratssaal sowie die Sitzungsräume, Rathaus 1, vom 25.09.2020 außer Kraft.

Mittweida, den 28.11.2025

gez. Schreiber
Oberbürgermeister

Anlage 1

Tarifsätze zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Ratssaal sowie die Sitzungsräume, Rathaus 1

	Gegenstand	Nutzungsdauer	Entgelt in Euro
1.	Bereitstellung des Ratssaales Zi. 304	je Veranstaltung bis zu 3 Stunden	175,00
1.1.	Bereitstellung des Ratssaales Zi. 304	für jede weitere angefangene Stunde	14,00
2.	Bereitstellung des kleinen Ratssaales Zi. 300-302	je Veranstaltung bis zu 3 Stunden	105,00
2.1.	Bereitstellung des kleinen Ratssaales Zi. 300-302	für jede weitere angefangene Stunde	8,00
3.	Bereitstellung der Sitzungsräume Zi. 300-301	je Veranstaltung bis zu 3 Stunden	85,00
3.1.	Bereitstellung der Sitzungsräume Zi. 300-301	für jede weitere angefangene Stunde	5,00
4.	Bereitstellung der Sitzungsräume Zi. 300; Zi. 301; Zi. 302 einzeln	je Veranstaltung bis zu 3 Stunden	70,00
4.1.	Bereitstellung der Sitzungsräume Zi. 300; Zi. 301; Zi. 302 einzeln	für jede weitere angefangene Stunde	2,50
5.	Nutzung des Flügels		11,90 1)

1) inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.